

MiCAR: Neue Anforderungen an die Compliance

Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen, Kapitalmarkt-Compliance und Sorgfaltspflichten



Building a better working world

MiCAR

Prävention von Geldwäsche,
Terrorismusfinanzierung und
strafbaren Handlungen,
Kapitalmarkt-Compliance und
Sorgfaltspflichten



Nach dem Inkrafttreten der neuen Markets in Crypto Assets Regulation im Juni 2023 stehen Compliance-Abteilungen und -Beauftragte vor der Aufgabe, die zukünftigen Anforderungen zu analysieren und zu prüfen, wie sich diese auf die Compliance-Prozesse auswirken werden.

Wir geben Ihnen hier einen ersten Überblick über die wichtigsten Themen im Bereich der Geldwäscheprävention, Terrorismusbekämpfung und strafbaren Handlungen sowie Anforderungen im Bereich der Kapitalmarkt-Compliance. Diese Themen sind nicht nur bereits jetzt von großer Bedeutung, sondern werden voraussichtlich auch in Zukunft einen aufsichtsrechtlichen Schwerpunkt bilden und daher besonders intensiv beobachtet werden müssen.

Ansprechpartner



Dr. Jan Rosam
Partner, EMEIA Digital
Asset, Consulting Lead
+49 160 939 21311
jan.rosam@de.ey.com



Ralf Temporale
Partner, Business
Consulting
+49 160 939 22191
ralf.temporale@de.ey.com



Dr. Burkhard Eisele
Partner, Business
Consulting
+49 160 939 20331
burkhard.eisele@de.ey.com



Jan Bassler
Director, Business
Consulting
+49 160 939 12932
jan.bassler@de.ey.com

Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen

Kryptowerte-Dienstleister sind nach der Einführung der MiCAR dazu verpflichtet, angemessene interne Systeme, Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und strafbaren Handlungen umzusetzen. Dabei verweist die MiCAR auf die bereits bestehende Anti-Geldwäsche Richtlinie.



Risikomanagement

Die Anforderungen sind insbesondere innerhalb der Risikomanagementprozesse zu überprüfen und an die neuen Herausforderungen im Rahmen der Kryptowerte-Dienstleistungen anzupassen. Deren Anbieter sollen dementsprechend die Risikoanalyse als Instrument zur Ermittlung des Risikos der angebotenen Kryptowerte heranziehen. Zunächst ist zu definieren, welche Arten von Kryptowerten im Rahmen der Dienstleistung verwahrt werden bzw. sollte eine Einordnung der Kryptowährungen vorgenommen werden, um festzustellen, welche Kryptowährungen in den Anwendungsbereich der MiCAR fallen und welche bereits unter die bestehende Gesetzgebung fallen. Darüber hinaus muss die Risikoexposition der einzelnen Kryptowährungen ermittelt werden. So lässt sich unter anderem feststellen, welche Kryptowährungen häufig mit kriminellen Aktivitäten, Terrorismusfinanzierung oder Geldwäsche in Verbindung stehen.

Kundensorgfaltspflichten

Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen müssen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zudem wirksame KYC-Prozesse zur eindeutigen Kundenidentifizierung implementieren, die sich auch auf Transaktionen im Zusammenhang mit dem Transfer von Kryptowerten zu oder von sogenannten „unhosted wallets“ (elektronische Geldbörsen, die nicht vom Kunden verwaltet werden oder von ihm selbst verwaltet werden) erstreckt.

Vor diesem Hintergrund ist die Überprüfung der bestehenden Prozesse zur Kundenannahme von wesentlicher Bedeutung. Die MiCAR fordert von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen die Implementierung wirksamer „Know Your Client“

(KYC)-Prozesse. Darüber hinaus erstreckt sich die Pflicht zur eindeutigen Identifizierung von Kunden auch auf den Transfer von Kryptowährungen über sogenannte „unhosted wallets“ - elektronische Geldbörsen, die von einzelnen Personen selbst verwaltet werden und oft anonym sind. Daher sollte nicht nur der KYC-Prozess für Kunden durchgeführt werden, sondern auch ein „Know Your Wallet“-Prozess implementiert werden, um die elektronische Geldbörsen zu identifizieren.

Neufassung der Geldtransferverordnung (GTVO)

Am 20. April 2023 wurde im Europäischen Parlament die neue Geldtransferverordnung – GTVO (Transfer of Funds Regulation – ToFR) verabschiedet. Diese Regelung erweitert die Anforderungen an Informationen, die im Zusammenhang mit Kryptowerte-Transfers bereitgestellt werden müssen, und baut auf den Empfehlungen der sogenannten „Travel Rule“ (Empfehlung 16) der Financial Action Task Force (FATF) auf.

Die neue GTVO enthält spezifischere Vorgaben zur Erhebung von Daten, die im Rahmen eines Kryptowerte-Transfers eingeholt werden müssen. Sofern der Kryptowerte-Transfer EUR 1.000 im Volumen übersteigt, muss der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Absenders zukünftig Daten, wie u.a. Name, Geburtsdatum und -ort, sowie Adresse der elektronischen Geldbörse (Wallet) bzw. Kontonummer des Auftraggebers beim Transfer übermittelt werden. Der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen des Auftraggebers muss zudem sicherstellen, dass zumindest sowohl der Name als auch die Adresse der elektronischen Geldbörse (Wallet) bzw. Kontonummer des Begünstigten im Rahmen eines

Kryptowerte-Transfers übermittelt werden. Ferner muss der Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen sowohl vom Auftraggeber als auch vom Begünstigten zumindest Name bzw. Adresse der elektronischen Geldbörse (Wallet) bzw. Kontonummer einholen und übermitteln, wenn der Kryptowerte-Transfer unter der Grenze von EUR 1.000 liegt. Der Kryptowerte-Dienstleister des Begünstigten muss die übermittelten Daten prüfen.

Die Informationen müssen jeweils vor dem Kryptowerte-Transfer eingeholt und verifiziert worden sein. Bei der Erhebung und Verifizierung kann im Rahmen der Anforderungen an die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes zurückgegriffen werden.

Die GTVO legt jedoch nicht fest, wie diese Transaktionsinformationen konkret eingeholt werden sollen. Bei der Erhebung und Verifizierung kann im Rahmen der Anforderungen an die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten des Geldwäschegesetzes zurückgegriffen werden.

Die ToFR legt jedoch nicht fest, wie diese Transaktionsinformationen konkret eingeholt werden sollen. Daher müssen Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen in Zukunft eigenständige und wirksame Verfahren entwickeln, um diese Informationen vollständig einholen zu können. Eine Möglichkeit besteht darin, Drittanbieter hinzuzuziehen, die entsprechende Identifikationsdaten im Zusammenhang mit den Wallet-Adressen bereitstellen.

Auffällige Kryptowerte-Transfers müssen im Rahmen einer Verdachtsmeldung an die zentrale Meldestelle gemeldet werden.

Überwachung der Krypto-Transaktionen (KYT) und Wallet-Adressen (KYW)

Im Zusammenhang mit der Verwahrung von Kryptowerten ist die kontinuierliche Überwachung aller Krypto-Transaktionen und der damit verbundenen Wallet-Adressen erforderlich. Mit der Überwachung wird in erster Linie sichergestellt, dass die Krypto-Transaktionen im Einklang mit den Geschäftsaktivitäten, den etablierten Geschäftsbeziehungsprofilen und den verfügbaren Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte stehen.

Die Technologie ermöglicht, Wallet-Adressen zu überprüfen und Transaktionen in der Blockchain nachzuvollziehen. Mit der Einführung eines solchen Systems sollen Risiken im Zusammenhang mit dem Krypto-Verwahrgeschäft mitigiert werden.

Die Überprüfung von Wallet-Adressen und Transaktionen in der Blockchain auf Hinweise auf Geldwäsche, Terrorismus-

finanzierung und kriminelle Handlungen wird durch den Einsatz eines Blockchain Analyse Tools ermöglicht. Mittels Verhaltensanalysen können ungewöhnliche Transaktionsmuster oder die Nutzung von Anonymisierungsplattformen wie Mixing- und/oder Tumbler-Diensten erkannt werden.

Onboarding eines Blockchain Analytics Tool Anbieters

Gegenwärtige Datenverarbeitungssysteme, die zur Überwachung von Fiatgeld-Transaktionen eingesetzt werden, sind oftmals noch nicht auf die Blockchain Analyse von Krypto-Transaktionen ausgelegt. Aus diesem Grund besteht für viele Anbieter von Krypto-Dienstleistungen die Notwendigkeit, einen geeigneten Dienstleister zu beauftragen, der die erforderlichen Anforderungen für die Überwachung von Krypto-Transaktionen in der Blockchain bereitstellt.

Infolgedessen haben sich auf dem Markt Unternehmen mit umfangreicher Erfahrung im Bereich Blockchain Analytics etabliert. Diese Unternehmen arbeiten mit verschiedenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen sowie öffentlichen Einrichtungen zusammen.



Kapitalmarkt-Compliance

Aus der MiCAR ergeben sich auch Anforderungen für den Bereich der Kapitalmarkt-Compliance. Um die regulatorischen Anforderungen der MiCAR anwenden zu können, ist es zunächst erforderlich, eine Einordnung der Kryptowerte (sog. Security Token) vorzunehmen.

Soweit Kryptowerte als Investmentvehikel (sog. Investment Token) im Sinne der MiFID II eingestuft werden, gelten deren Regelungen entsprechend. Vom eWpG erfasste Kryptowerte, die auch unter die Regelungen der MiFID II fallen, werden von der MiCAR nicht erfasst.

Konnte festgestellt werden, dass es sich bei den Kryptowerten um von der MiCAR erfasste Token-Arten handelt, sind nachfolgend die wesentlichen Anforderungen an den Compliance-Beauftragten dargestellt.



Verhinderung und Verbot von Marktmissbrauch

Die MiCAR legt im Zusammenhang mit der Verhinderung von Marktmissbrauch Anforderungen fest, die die Einrichtung von Verfahren und Systemen zur Aufdeckung von Marktmissbrauch betreffen. Hierbei wird besonders betont, dass geeignete Handelsüberwachungssysteme implementiert werden müssen.

Folglich ist es für Compliance-Beauftragte wichtig zu überprüfen, ob die derzeitigen Überwachungssysteme in der Lage sind, Daten von Kryptobörsen zu integrieren und ob sie für eine entsprechende Anpassung der Überwachungsprozesse geeignet sind.

Verbot von Marktmanipulation und Insidergeschäften

Im Zusammenhang mit dem Verbot von Marktmanipulation und Insiderhandel legt die MiCAR bestimmte Vorschriften fest, sodass die Emittenten von Kryptowerten und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bestimmte Verhaltens-

weisen zukünftig gleichermaßen bei allen zum Handel zugelassenen und unter die MiCAR fallenden Kryptowerten untersagt. Dabei sollen Insidergeschäfte, die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation im Zusammenhang mit Kryptowerten untersagt werden.

Die ESMA hat bereits im Bericht über „Crypto Assets and Financial Stability“ zu manipulativen Handlungen dargelegt, dass im Zusammenhang mit Kryptowerten besondere Risiken u.a. im Zusammenhang mit „pump and dump“, „spoofing“ und „wash trading“ bestehen. Um den Risiken in dem sich fortwährend wandelnden Bereich der Kryptowerte und der damit zusammenhängenden Distributed Ledger Technology gerecht zu werden, verzichtet die MiCAR jedoch auf eine abschließende Auflistung von Handlungen, die als Marktmanipulation betrachtet werden.

Daher sollten die bestehenden Systeme zur Verhinderung von Marktmanipulation überprüft und gegebenenfalls Anpassungen an den Überwachungssystemen vorgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für die Überwachungsmaßnahmen von Mitarbeitergeschäften.



Anforderungen an die Offenlegung und Informationspflichten

Insbesondere bei der Emission von Kryptowerten oder wenn Kryptowerte für den Handel auf einer Plattform angeboten werden, müssen die Anforderungen zu entsprechenden Veröffentlichungspflichten, u.a. die Erstellung eines „Kryptowerte-Whitepapers“ beachtet werden. Daher ist es zukünftig untersagt, Kryptowerte öffentlich anzubieten oder auf einer entsprechenden Plattform für den Handel mit Kryptowerten anzubieten, sofern kein solches Whitepaper veröffentlicht wurde. Die MiCAR definiert dabei inhaltliche und formale Anforderungen.

Kundeninformationspflichten

In Bezug auf Anforderungen an die Informationspflichten gegenüber Kunden und an die Marketingkommunikation fordert die MiCAR unter anderem, dass die bereitgestellten Informationen fair, eindeutig und nicht irreführend sind, hierbei finden sich Parallelen zu den Anforderungen der MiFID II. Ebenso müssen Kunden künftig über die Risiken informiert werden, die mit dem Erwerb von Kryptowährungen verbunden sein können.

Interessenkonflikte

Im Rahmen der MiCAR müssen Emittenten und Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen wirksame Strategien und Verfahren zur Ermittlung, Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenkonflikten festlegen, um spezifische und angemessene Verfahren zu etablieren, um Interessenkonflikte aktiv zu verhindern. Es ist sinnvoll, bereits bestehende Maßnahmen im Bereich des Interessenkonfliktmanagements zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Beschwerdemanagement

Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemanagements ist entscheidend, da Kundenbeschwerden erhebliche Reputationsrisiken bergen können. Da bereits umfassende aufsichtsrechtliche Vorgaben für regulierte Dienstleistungen bestehen, legt die MiCAR spezifische Anforderungen an ein Beschwerdeverfahren für Emittenten wertreferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token fest. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist für einen effektiven Umgang mit Beschwerden entscheidend.

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2023 Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

SRE 2310-047
ED None

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de